



**Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen
(SEVO)
und über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungsanlagen
(Gebührenverordnung)**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11.12.2006

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

vom 11. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlagen
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“
- Art. 1.5 Grundsatz
- Art. 1.6 Abwasserbeseitigung
 - Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.2 Niederschlagswasser
 - Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
- Art. 1.7 Zuständigkeit

2. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm
- Art. 2.2 Aufsicht
- Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster
- Art. 2.4 Unterhaltsplan
- Art. 2.5 Industriekataster
- Art. 2.6 Kläranlageverband

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - Art. 3.1.1 Ausführung
 - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
 - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
 - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
 - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
 - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
 - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
 - Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

5. Private Abwasseranlagen

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
 - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren
 - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung
 - Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Anschlussfrist
- Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.7 Kontrollen
- Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- Art. 5.9 Unterhaltspflicht
- Art. 5.10 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Art. 5.12 Nachweise
- Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung und Kostentragung

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten
- Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

7. Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

Glossar

GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Strafprozessordnung, Kanton
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
EN	Europäische-Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.*
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang I)*.
- 1.3 Geltungsbereich** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG*
¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Begriff „öffentliche Gewässer** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§ 5 - 7 WWG*
Als Öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 Grundsatz** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG*
- 1.6 Abwasserbeseitigung** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV*
- 1.6.1 Einleitung in ARA** ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

- 1.6.2 Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.
- 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)** Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.
- 1.7 Zuständigkeit** Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

2. Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*
¹Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
²Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.
- 2.2 Aufsicht** ¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 2.3 Kanal- und Anlagenkataster | Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern. |
| 2.4 Unterhaltsplan | Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. |
| 2.5 Kataster der Betriebe | Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder der Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern. |
| 2.6 Kläranlageverband | Vorliegende Verordnung gilt auch für die Verbandsanlagen des Zweckverbandes ARA Eich. |

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

3.1.2 Normen, Richtlinien Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

3.1.3 Grundstück-Entwässerung

¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Anlagen

Öffentliche Kanäle und Anlagen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.6 Durchleitungsrecht

Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG
Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Die Gemeinde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung des Gemeinderates.

**3.2 Vorschriften
über Betrieb und Unterhalt**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV
Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1 Umfang der Anlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

**4.2 Übernahme von
privaten Abwasseranlagen**

¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5 Private Abwasseranlagen

- 5.1 Anschlusspflicht** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV*
Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
- 5.2 Baupflicht** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV*
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- 5.3 Bewilligungen** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG*
- 5.3.1 Bewilligungspflicht**
1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV*
- 5.3.3 Bewilligungsverfahren**
5.3.3.1 Gesuch
1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 4-fach der Gemeinde einzureichen.
Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
3 Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
4 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen	Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.
5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
5.3.5 Ausnahmbewilligung	Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.
5.3.6 Kantonale Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	<i>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV</i> die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.
5.4 Bau / Baubeginn	<p>¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutz-rechtliche Bewilligung der Gemeinde und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.</p> <p>² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.</p>
5.5 Anschlussfrist	Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.7 Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Zusätzlich zur Abschlusskontrolle kann die Gemeinde in der Baubewilligung Kanalfernsehaufnahmen der privaten Abwasserleitungen mit Zustandsprotokoll verlangen. Die aus der Abnahme entstehenden Kosten hat der Grundeigentümer zu tragen.

³ Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.9 Unterhaltungspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Die Gemeinde kann das Reinigen und die Kanalfernsehaufnahmen anordnen und in einem Unterhaltsplan regeln.

In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

- 5.10 Anpassung / Sanierung** Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
 - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
 - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
 - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
 - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
 - Missständen.
- 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG*
Die Gemeinde sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- 5.12 Nachweise**
- ¹ Die Gemeinde verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.
 - ² Die Gemeinde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
 - ³ Die Nachweise gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 5.13 Mehrere Eigentümer** Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6 Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG*
- ¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
 - ² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
 - ³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

- 6.2 Öffentliche Anlagen** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG.* Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
- 6.3 Verwaltungsgebühren** Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- ³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Rekursrecht**
- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

**8.4 Übergangsbestimmungen
Planablieferung**

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 11. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident:

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr. 0446

genehmigt am: 16. März 2007

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung)

vom 11. Dezember 2006

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung

II. Benutzungsgebühr

- Art. 4 Gebührenpflicht
- Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr
- Art. 6 Zuschläge
- Art. 7 Reduktion
- Art. 8 Regenwassernutzung
- Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben
- Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

III. Anschlussgebühr

- Art. 11 Gebührenpflicht
- Art. 12 Bemessung
- Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall

IV. Verwaltungsgebühren

- Art. 14 Verwaltungsgebühren

V. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 15 Spezielle Verhältnisse
- Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht
- Art. 17 Schuldner

VI. Zahlungsmodalitäten

- Art. 18 Rechnungsstellung
- Art. 19 Fälligkeit
- Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Rekursrecht
- Art. 22 Inkrafttreten

VIII. Übergangsbestimmungen

- Art. 23 Benutzungsgebühren
- Art. 24 Anschlussgebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Grundsatz** Die Gemeinde Lindau erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:
- a) Benutzungsgebühren
 - b) Anschlussgebühren
 - c) Verwaltungsgebühren
- Die Erhebung von Beiträgen richtet sich nach den übergeordneten Gesetzen, insbes. dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG). Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.
- 2. Umfang der öffentlichen Anlagen** Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.
- Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
- Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung** Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte und Rückstellungen), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.
- Die Kosten werden durch die Erhebung der Benutzungsgebühr, Anschlussgebühr und von Verwaltungsgebühren gedeckt.
- Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Verwaltungsgebühren

beinhalten die Kosten für die Prüfung, Änderungen und die Kontrolle von Kanalisationsanschlussleitungen. Ebenfalls enthalten ist die Nachführung des Leitungskatasters sowie die Gebühr zur Ausfertigung der Bewilligung.

Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet.

2. Benutzungsgebühr

4. Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro Haushaltung mit eigener Küche resp. pro Gewerbebetrieb

und

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung mit eigener Küche erhoben. Für gewerbliche und andere Bauten wird die Grundgebühr von Fall zu Fall festgesetzt. Steht ein Gebäude oder eine Wohnung leer und wird kein Wasser bezogen, so ist die Grundgebühr trotzdem zu entrichten.

Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Fünftel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (vier Fünftel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6 Zuschläge

Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Grundstückentwässerung

a) Gebührenpflichtige werden mit Zuschlägen belastet, wenn ihre Grundstückentwässerung noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.

b) Die Zuschläge werden aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.

c) Die Zuschläge basieren auf der nach Art. 5 festgelegten Grundgebühr und sind vom Gemeinderat je Anschluss einzeln so festzulegen, dass für den gleichen Tatbestand der gleiche Zuschlag resultiert.

Art. 7 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen in grösseren Mengen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine mit der Gemeinde abgesprochene Messungsart. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Art. 8 Regenwassernutzung

Beim Gebrauch von Regenwasser für die Klosettspülung u. dgl. wird auf den Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler ein Zuschlag von 40 m³ pro Wohneinheit und Jahr dazugerechnet. In industriellen oder gewerblichen Bauten ist der Frischwasserverbrauch pro Mitarbeiter und Jahr mit 15 m³ zu veranschlagen.

Für Regenwasseranlagen, denen eine vom Werkamt abgenommene Wasseruhr vorgeschaltet ist, wird die Gebühr pro m³ erhoben.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für genutztes oder ungenutztes Wasser aus privaten Quellen oder Grundwasserfassungen, welches den Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird.

Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

3. Anschlussgebühr

- Art. 11 Gebührenpflicht** Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
- Art. 12 Bemessung** Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude und einer Gebühr pro Kunde.
- Als Hauptgebäude gelten Ein-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser oder Gewerbe- und Industriebauten. Am Hauptgebäude angeschlossene Nebengebäude (z.B. Garagen, Gartenhäuser etc.) sind in der Grundgebühr pro Hauptgebäude eingeschlossen.
- Als Kunden gelten räumliche und wirtschaftliche Einheiten (z.B. Wohnungen, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe etc.). Bei Umnutzung und Anbauten, die zu einer Erweiterung der Anzahl Kunden führen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet.
- Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall** Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

4. Verwaltungsgebühren

- Art. 14 Verwaltungsgebühren** Kosten für die Prüfung, Änderung und die Kontrolle von Kanalisationsleitungen sowie für die Nachführung des Leitungskatasters werden den Gesuchstellern weiterverrechnet. Für die administrative Bearbeitung und Ausfertigung der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung wird der effektive Aufwand verrechnet. Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Lindau festgehalten.

5. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 15 Spezielle Verhältnisse** Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
- Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht** Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2. Anschlussgebühren und Mehrwertbeiträge sind vor dem Anschluss an die Siedlungsentwässerungsanlagen zu leisten.

Art. 17 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

6. Zahlungsmodalitäten

Art. 18 Rechnungsstellung

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Die Anschlussgebühren werden nach Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt, sie sind vor Baubeginn zu bezahlen.

Die Verwaltungsgebühren werden unmittelbar nach der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung oder Dritter erhoben.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 19 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Die Erhebung von Mahn- und Bezugsgebühren erfolgt aufgrund des Gebührentarifs (Administrativgebühren) der Gemeinde Lindau.

20. Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

7. Schlussbestimmungen

Art. 21 Rekursrecht

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft, vorbehalten bleiben die Regelungen in den Übergangsbestimmungen. Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung vom 14. Dezember 1970 aufgehoben.

8. Übergangsbestimmungen

Art. 23 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren gemäss diesem Reglement werden ab 1.1.2008 erhoben. Für das Jahr 2007 gilt noch das System gemäss Gebührenverordnung vom 14. Dezember 1970.

Art. 24 Anschlussgebühren

Der Systemwechsel zur pauschalen Anschlussgebühr wird auf den 1. Januar 2007 vollzogen.

Für Neubauten bestimmt sich die Anwendung der pauschalen Anschlussgebühr nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses am Werk. Erfolgt der Anschluss vor dem 1. Januar 2007 werden die Anschlussgebühren in der Höhe von 1,5 % von der Gebäudeversicherungssumme nach dem bisherigen Reglement berechnet. Erfolgt der Anschluss von Neubauten nach dem 1. Januar 2007 gelangt das neue Reglement mit der pauschalen Anschlussgebühr zur Anwendung.

Für Um- und Erweiterungsbauten, deren Baugesuch vor dem 1. Januar 2007 eingereicht worden ist, richtet sich der Nachbezug der Anschlussgebühr nach dem bisherigen Reglement (1,5 % der Gebäudeversicherungssumme). Dies unabhängig von der Bauvollendung. Bei Um- und Erweiterungsbauten, deren Baugesuch nach dem 1. Januar 2007 eingereicht worden ist, richtet sich die Anschlussgebühr nach dem neuen Reglement.

Der Nachbezug von Anschlussgebühren infolge einer nach dem 1. Januar 2007 durchgeführten Revisionsschätzung der Gebäudeversicherung, die eine bauliche Wertvermehrung ausweist, richtet sich nach dem neuen Reglement.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in
Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die
bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Gemeinde Lindau:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

F. Jenzer

V. Ledermann

